

## KUNDMACHUNG

### ÜBER DIE FESTLEGUNG DES BEZUGSNIVEAUS FÜR DAS SIEDLUNGSGEBIET LUS

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 nachstehende

## VERORDNUNG

### § 1

Gemäß § 67 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl Nr. 1/2015 i.d.g.F wird für die Grundstücke im sogenannten Siedlungsgebiet Lus, lt. Plan des ZT DI Pfeillers vom 5. August 2019 mit der Zahl GZ 1913-04 ein Bezugsniveau festgelegt.

Bei den Grundstücken in der Wannelage, das sind die Parzellen 909/5, 909/6, 909/7, 909/8, 909/9, 909/10, 909/11 und 909/12 ist das Bezugsniveau jedenfalls herzustellen.

### §2

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

*Manuela Zebenhuber*  
Manuela Zebenhuber



angeschlagen am: 11.01.2021  
abgenommen am: 25.01.2021